

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

009 20 503 077 296 00

Nordwürttemberg/Nordbaden
Südwestfalen-Hohenzollern

Handwerk: Arbeiter
 Angestellte
 Auszubildende

Sanitär-Heizung-Klima

Abschluß: 27.06.1983
gültig ab: 01.01.1983
kündbar zum: 31.12.1987

TARIFVERTRAG

ÜBER VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN

Zwischen der

Tarifgemeinschaft, bestehend aus dem

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima- und Sanitärtechnik Baden-Württemberg
Zollbergstraße 26, 7300 Esslingen a. N.

und dem

Industrieverband Heizungs-, Klima und Sanitärtechnik
Baden-Württemberg e. V.
Silberburgstraße 36, 7000 Stuttgart 1

einerseits

und der

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland,
Bezirksleitung Stuttgart

andererseits,

wird folgender Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende im Bereich Heizung-Klima-Sanitär in Baden-Württemberg abgeschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**

für Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**

für die Betriebe der Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik und des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerks, die selbst oder deren Inhaber Mitglied eines der oben angeführten Arbeitgeberverbände sind;

1.1.3 **persönlich:**

1.1.3.1 für alle gewerblichen Arbeiter (Arbeiterinnen) einschließlich der Nichtmetallarbeiter, die Mitglied der IG Metall sind;

1.1.3.2 für alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister, die Mitglied der IG Metall sind.

Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages sind alle Arbeitnehmer, welche eine der in §§ 2 und 3 des "Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten, vom 23.02.1957" angeführten Beschäftigungen gegen Entgelt ausüben, auch wenn sie wegen der Höhe des Einkommens nicht versicherungspflichtig sind.

Nicht als Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, sowie die Betriebsleiter, soweit sie selbständig zu Einstellungen und Entlassungen berechtigt sind, und alle Prokuristen.

1.1.3.3 Für die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden, die Mitglied der IG Metall sind.

1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden. Derartige Bestimmungen können - auch in Einzelteilen - nicht zuungunsten des Arbeitnehmers vom Tarifvertrag abweichen.

Im Einzelarbeitsvertrag können für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen vereinbart werden.

1.3 Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bleibt unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

Protokollnotiz zu §§ 1.1.2 und 1.1.3:

Nach § 3 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz begründet ein Tarifvertrag nur Rechte und Pflichten zwischen den Mitgliedern der Tarifvertragsparteien. Die Anwendung der getroffenen Regelungen auf Nichtmitglieder der Tarifvertragsparteien durch Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Leistungen und deren Voraussetzungen

2.1 Der Arbeitgeber erbringt gemäß § 3.2 dieses Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des "Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer" in der Fassung vom 15. Januar 1975 (Drittes Vermögensbildungsgesetz - 3. VermBG).

- 2.2 Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich für jeden

	Arbeitnehmer DM	Auszubildenden DM
ab 01.07.1976	26,--	13,--
ab 01.07.1977	39,--	19,50
ab 01.01.1980	52,--	26,--.

- 2.3 Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemißt.
- 2.4 Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung besteht.
- 2.5 Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen.
- 2.6 Der Anspruch ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder noch erhält.

§ 3

Anlagearten und Verfahren

- 3.1 Der Arbeitnehmer kann zwischen den in § 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlagen frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen.
- Die vom Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.
- 3.2 Der Arbeitgeber hat unverzüglich nach Abschluß dieses Tarifvertrages die nach § 2.5 anspruchsberechtigten Arbeitnehmer aufzufordern, ihn unverzüglich über die Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten, so daß er die fällige vermögenswirksame Leistung mit befreiender Wirkung erbringen kann.
- Die bei Abschluß dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden, aber noch nicht anspruchsberechtigten Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber unverzüglich nach Abschluß dieses Tarifvertrages aufzufordern, ihn in gleicher Weise wie nach Absatz 1 bis zum Ablauf der Frist

aus § 2.5 zu unterrichten.

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis erst bei oder nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beginnt, sind bei Abschluß ihres Arbeitsvertrages aufzufordern, den Arbeitgeber in gleicher Weise wie nach Absatz 1 bis zum Ablauf der Frist aus § 2.5 zu unterrichten.

Unterrichtet der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgemäß, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung.

- 3.3 Für die Anlage der tariflich vereinbarten vermögenswirksamen Leistung und die im Rahmen des steuerbegünstigten Höchstbetrages (§ 12 VermBG) liegende vermögenswirksame Anlage gemäß § 4 VermBG soll der Arbeitnehmer möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Anlageinstitut wählen.
- 3.4 Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar.
- Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.
- 3.5 Auf die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert hinzuweisen.
- 3.6 Betriebsvereinbarungen über den Zeitpunkt der Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung sind zulässig.

§ 4

Anrechnung

- 4.1 Der Arbeitgeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.
- 4.2 Für den Fall, daß der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

§ 5

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß ihre Mitglieder nach Abschluß dieses Tarifvertrages über die Möglichkeiten der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach § 2 Absatz 1 VermBG umfassend unterrichtet werden sollen.

Sie erklären, nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, dem Grundsatz der freien Wahl gemäß § 6 VermBG entgegenzuwirken.

§ 6

Inkrafttreten und Laufdauer

- 6.1.1 Dieser Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen tritt am 1. Januar 1983 in Kraft und kann mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 1987, ganz oder teilweise gekündigt werden.
- 6.1.2 Er ersetzt den Tarifvertrag vom 26. Mai 1977.
- 6.2 Sofern es durch Änderung des 3. VermBG aus rechtlichen Gründen notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag insoweit der gesetzlichen Regelung anpassen. Die Höhe der vom Arbeitgeber zu erbringenden vermögenswirksamen Leistungen wird dadurch nicht berührt.

Stuttgart, 27. Juni 1983

Tarifgemeinschaft, bestehend aus dem

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg
Zollbergstraße 26, 7300 Esslingen a. N.

und dem

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik
Baden-Württemberg e. V.
Silberburgstraße 36, 7000 Stuttgart 1

Unterschriften

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland,
Bezirksleitung Stuttgart

Unterschriften